02

42. Jahrgang Februar 2019 ISSN 1866-9328 A 48654

# UnternehmerBrief Bauwirtschaft

Ratgeber für die Bauwirtschaft und die Wertschöpfungskette Bau











#### **Zum Titelbild**

Sanierung der Hauptstart- und Landebahn am Flughafen Köln/Bonn (CGN). Anders als ein Straßenabschnitt kann eine solche Rollbahn nicht über Wochen oder gar Monate gesperrt werden. Deshalb waren die Arbeiten für alle Projektbeteiligten eine echte Mammutaufgabe und erforderte in Punkto Logistik neue Ansätze und Denkweisen, um diese anspruchsvolle Aufgabe zu meistern.

#### @ UBB-online

Der Login erfolgt über Ihre Kundennummer und PLZ auf www.ernst-und-sohn.de/ubb-online

42. Jahrgang Februar 2019, Heft 2 ISSN 1866-9328

© 2019
Wilhelm Ernst & Sohn
Verlag für Architektur und
technische Wissenschaften
GmbH & Co. KG
Rotherstraße 21
D-10245 Berlin
Tel. +49 (0)30 470 31-200
Fax + 49 (0)30 470 31-270
info@ernst-und-sohn.de

www.ernst-und-sohn.de



## **Inhaltsverzeichnis**

#### **EDITORIAL**

04 Recht dauert recht lange

#### **KURZ INFORMIERT**

- 05 Justiz an der Belastungsgrenze
- 05 Neue EU-Entsenderichtlinie: Vorsorge nötig!
- 05 Vergabe: Mehr Preis als Innovation
- 05 Wer kann sich wieviel Wohnraum leisten?

#### **HAUPTAUFSATZ**

06 Frischzellenkur für die Hauptstart- und Landebahn RWY 14L/32R

#### **BAUBETRIEB**

- 12 Steuertelex kurz gemeldet
- 12 Umsatzsteuer: 13b UStG übersehen: Nachzahlungszinsen!
- 12 Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug trotz Rechnungsverlust
- 13 Vorsteuer: Luxusauto im Betrieb: Ärger mit Finanzamt vorprogrammiert
- 13 Umsatzsteuer: Zuordnung bis 31. Juli nötig
- 13 Fahrtkosten zur Arbeit: Taxifahrten absetzbar?
- 14 Steuerfreies Jobticket: Neues "Gehaltsextra" 2019

#### **AKTUELLE URTEILE**

- 15 Wann ist eine Bauleistung geändert?
- 15 Mängel (1): Welchen Standard schuldet die Baufirma?
- 16 Mängel (2): Abweichung von der DIN = Mangel?
- 16 Mängel (3): Nicht jeder Mangel ist ein Mangel

#### **BVMB**

17 Neujahrsempfang der BVMB und Tag der mittelständischen Bauwirtschaft

#### **BAUSTELLE**

- 18 Architektonisch und inhaltlich ein Vorzeigebauwerk OZEANEUM in Stralsund
- 20 Das "Minimalkostenprinzip" bei Nachtragspreisen
- 21 "VIP-Handwerker": Auch Promis können zupacken
- 21 LESETIPP
- 22 VERANSTALTUNGEN
- 24 PRODUKTE & OBJEKTE

## Das "Minimalkostenprinzip" bei Nachtragspreisen

### Dauerbrenner Nachträge

Von Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Johannink, Geschäftsführer des DVLV e.V. und Mitglied des BVMB Beraterteams

Nachträge begleiten fast jede Baustelle. Ein Dauerbrennerthema im Baubetrieb und auch vor Gericht ist die Frage der Berechnung von Nachtragspreisen. Der Nachtragspreis hängt von zahlreichen Komponenten ab: Das in der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis formulierte Bausoll ist die auftraggeberseitige Definition der Leistung, für die der Bieter zunächst ein Preisangebot in Form von Einheitspreisen unterbreitet. In dieser Leistungsbeschreibung muss die vom Auftraggeber erwartete Leistung – das Bausoll – wahrheitsgemäß, eindeutig, vollständig, technisch richtig und ohne ungewöhnliche Wagnisse für die Bieter beschreiben und alle für die Preisbildung wesentlichen Umstände angegeben sein. Hieraus sind schließlich auf Basis der Änderungen die Nachtragspreise zu berechnen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei das so genannte "Minimalkostenprinzip".

#### Bauinhalt und Bauumstände beeinflussen den Preis

Das **Bausoll** muss im Leistungsbeschrieb als Bauinhalt und Bauumstand exakt angegeben sein, damit es für den Bieter eine solide Preisermittlungsgrundlage bildet. Der **Bauinhalt** bestimmt die erwartete Leistung nach ihrer Art und ihrem Umfang – also das "Was" des Bauens. Die **Bauumstände** geben an, unter welchen Rahmenbedingungen die Bauleistung erbracht werden soll/muss – "wie" zu bauen vorgegeben ist. Somit bestimmen Bauinhalt und Bauumstände den **Angebotspreis**, der in der Regel ein Wettbewerbspreis ist

Dieser vom Kalkulator ermittelte **Preis besteht aus drei Teilen (aus** [1]):

- Aus dem mengenvariablen Marktwert der Güter, Dienste und Leistungen, die vom Markt zu beziehen sind,
- aus dem Wert der Zeitmengenansätze für das Zusammenfügen der Stoffe und Teile bis zum fertigen Werk, die mengen- und betriebsmittelvariabel sind, sowie
- aus dem fixen Wertansatz für die Bereitstellung von Organisation, Betriebsmitteln und Kapital für die Dauer der Leistungszeit.

## Preisberechnung mit der Minimalkostenkombination

Diesen Preis errechnet der Bieter angesichts des Wettbewerbs im Wege der **Minimalkostenkombination**. Sie stellt die für den Bewerber ökonomisch sinnvollste – das heißt kostengünstigste – Kombination der für die Bauproduktion erforderlichen Produktionsfaktoren

- Organisation,
- Bau-, Bauhilfs- und Baubetriebsstoffe,
- Baumaschinen- und -geräte (Kapital).

Die Minimalkostenkombination berücksichtigt gleichermaßen die

- An- und Vorgaben des Auftraggebers in seinen Verdingungsunterlagen – also die Bauinhalte und Bauumstände und
- die innerbetrieblichen Belange der Bauproduktion.

Die sich in der Angebotskalkulation niederschlagende Minimalkostenkombination ist somit Preisermittlungsgrundlage, die über die Angebotsphase hinausreicht und bei Modifikation des Bausolls für die Vergütungsanpassung maßgebliche Bedeutung hat. Deshalb wird der beauftragte Unternehmer regelmäßig verpflichtet, seine "Urkalkulation" beim Auftraggeber (verschlossen) zu hinterlegen.

Kommt es mit einem der Bieter auf der Grundlage seines Preisangebots zum Auftrag, so **stehen im Augenblick des Vertragsabschlusses "Bauleistung"** – das Bausoll – **und "Vergütungsleistung"** – das Vergütungssoll – **in einem formalen Gleichgewicht** und sind damit Geschäftsgrundlage die grundsätzlich über die Gesamtdauer des Vertrages fortbestehen muss.

#### Kaum eine Bauleistung bleibt unverändert

Nahezu bei jeder Baumaßnahme kommt es nach Vertragsabschluss – also vor und/oder während der Baudurchführung – aus unterschiedlichsten Gründen zur Modifizierung der Soll-Bauinhalte und/oder Soll-Bauumstände und damit zu Bauvertragsabweichungen im Leistungsbereich.

Dem "Bausoll" steht ein "Bauist" gegenüber:

- der "Soll-Bauinhalt" wird zum "Ist-Bauinhalt" und/oder
- die "Soll-Bauumstände" werden zu "Ist-Bauumständen".

Wir haben es folglich mit Soll-Ist-Abweichungen zu tun, die je nach Qualität der Leistungsbeschreibung mehr oder weniger häufig vorkommen.

Bauvertragsabweichungen im Leistungsbereich sind generell Leistungsstörungen – unplanmäßige Einwirkungen auf den geplanten Bauproduktionsprozess – mit Auswirkungen auf die ihm zugrunde liegenden Minimalkostenkombination und folglich auf die vertragsimmanente Äquivalenz von Bau- und Vergütungsleistung.

Die vertragsrechtlich zulässige Wahrnehmung des einseitigen Bestellungsänderungsrechts des Auftraggebers nach § 1 Abs. 3 VOB/B (Änderung des Bauentwurfs) und § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B (Fordern einer zur Erfüllung des Vertrages notwendigen, jedoch im Vertrag nicht vorgesehenen Leistung) gehören zu jenen Störungstatbeständen, die die vom Auftragnehmer auf der Vertragsgrundlage (einschließlich Minimalkostenkombination) disponierte Arbeitsgeschwindigkeit negativ beeinflussen, den Bauablauf erschweren, hemmen, verzögern und/oder unterbrechen, somit ein kontinuierliches bzw. das geplante Arbeiten ausschließen und damit die in der Minimalkostenkombination unterstellte Produktivität mindern.

Diese rechtlich zulässigen Bestellungsänderungen sind außerbetrieblich verursacht, waren bei Vertragsabschluss unbekannt und

konnten somit auch bei der Kalkulation des unter Minimalkosten Gesichtspunkten ermittelten Wettbewerbspreises nicht berücksichtigt werden.

Demnach ist es **sachgerecht**, alle **Kosten – unter Berücksichtigung des Minimalkostenprinzips** – die durch das Ausüben des einseitigen Bestellungsänderungsrechts des Auftraggebers als Mehr-/ Minderkosten im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B und/oder als beson-

dere Kosten im Sinne des § 2 Abs. 6 VOB/B anzusehen sind, in der Nachtragspreisanpassung bzw. Nachtragspreisermittlung zu berücksichtigen. Dazu gehören demnach auch die **internen und externen besonderen Kosten der Nachtragsbearbeitung**.

#### Quellen

[1] Ernst Agh-Ackermann (1999) Technisch-wirtschaftliche Aspekte des Bauvertrages, München; BauR 1999, S. 326.





#### UnternehmerBrief Bauwirtschaft

Ratgeber für die Bauwirtschaft und die Wertschöpfungskette Bau

- Tipps zu Recht, Steuerersparnis, kaufmännischen Entscheidungen und Baustellenpraxis verständlich formuliert
- ausgesuchte Beiträge von Fachanwälten, Steuer- und Bauexperten
- Praxisthemen zur Optimierung von Baustellenabläufen
- geldwerte, direkt umsetzbare Empfehlungen für Bauunternehmer
- stets aktuell monatlich/12 Ausgaben pro Jahr

Bestellen Sie jetzt Ihr Jahresabonnement für nur € 215,-\*

## Bestellschein

Ritte senden Sie mir

Datum / Unterschrift

Ditte deliaen die				
St.		UBB Jah	resabonnement	€215,-*
St. 909046		Ernst & S	Sohn Gesamtverzeichnis	€0
Liefer und Recht	ungsanschrift	privat	geschäftlich	
Firma / Name				
Kundennummer	r		UstID Nr.	
Straße / Hausnummer			Telefon	
PLZ / Ort / Land			Fax	
E-Mail-Adresse für Online-Registrierung			Ansprechpartner	

Senden Sie ihre Bestellung per E-Mail marketing@ernst-und-sohn.de oder Fax +49 (0) 30 47031-240

#### www.ernst-und-sohn.de/ubb



\* € Preise sind Nettoinlandspreise, zzgl. MwSt., inkl. Versandkosten. Preise in anderen Währungen (USD, GBP) auf Anfrage. Es gelten die Lieferungs und Zahlungsbedingungen des Verlages. Irrtum und Änderung vorbehalten.

Im Jahresabonnement 2019 wird der Umfang der Ausgaben wie oben angegeben geliefert. Eine Kündigung des Jahresabonnements ist jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ablauf des Bezugszeitraumes. Ohne Kündigung erfolgt die Fortführung der Belieferung für ein weiteres Jahr zum dann gültigen Normalpreis.

Widerruf: Dieser Auftrag kann innerhalb zwei Wochen beim Verlag Ernst & Sohn, Wiley-VCH, Boschstr. 12, D-69469 Weinheim, schriftlich widerrufen werden. Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: 3/2019.